

# Die EU-Richtlinien zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen

## Zusammenfassung der EU-Richtlinien:

- LeiterInnen von diplomatischen Vertretungen (Botschaften, Konsulate) müssen in regelmäßigen Abständen Bericht über die Menschenrechtssituation vor Ort erstatten; dafür hat die COHOM (Arbeitsgruppe für Menschenrechte auf EU-Ebene) ein Berichtsformat entworfen, die sog. Factsheets.
- Die Botschaften sind aufgefordert, sich in lokalen Arbeitsgruppen mit MenschenrechtsverteidigerInnen zur Menschenrechtslage auszutauschen.
- Falls MenschenrechtsverteidigerInnen in unmittelbarer Gefahr schweben, sollen die Botschaften der COHOM Empfehlungen für EU-Aktionen ausstellen, z.B. öffentliches Verurteilen von Angriffen auf MenschenrechtsverteidigerInnen, öffentliche Stellungnahmen und sie können auch selbst Maßnahmen ergreifen.
- Botschaften/Delegationen der EU-Kommission sollen eine proaktive Rolle gegenüber MenschenrechtsverteidigerInnen einnehmen und sollten sich dessen gewahr sein, dass mitunter EU-Aktionen zu einem erhöhten Risiko führen können. Daher sollen die MenschenrechtsverteidigerInnen in die Planung von spezifischen Aktionen einbezogen und konsultiert werden und es sollte nach erfolgter Handlung ein Feedback erfolgen.

## Mögliche konkrete Maßnahmen der Botschaften vor Ort:

- Entwurf lokaler Strategien zur Umsetzung der EU-Richtlinien
- Mind. einmal im Jahr ein Treffen von MenschenrechtsverteidigerInnen und diplomatischem Corps
- Enge Abstimmung/Koordination und Informationsaustausch mit den MenschenrechtsverteidigerInnen
- Angemessener Kontakt mit MenschenrechtsverteidigerInnen, dies beinhaltet, sie in den Botschaften zu empfangen und Feldbesuche durchzuführen (in den Einsatzorten der MenschenrechtsverteidigerInnen)
- Eine spezielle Kontaktperson könnte ernannt werden
- Sichtbare Anerkennung der MenschenrechtsverteidigerInnen durch einen angemessenen Medienauftritt (inkl. Internetpräsenz, Gebrauch neuer Informationstechnologien)
- Prozessbeobachtung und Besuche von MenschenrechtsverteidigerInnen in Haft

## Im bilateralen Dialog:

- Bei Besuchen des EU-Ratspräsidenten, EU-Außenministers, persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechte im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder bei Besuchen von EU-Sonderbeauftragten etc. soll es Treffen mit MenschenrechtsverteidigerInnen geben
- Aufgreifen von Menschenrechten im politischen Dialog
- Botschaften sollen Regierungen daran erinnern, effiziente Maßnahmen zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen zu ergreifen
- Im Rahmen des UPR-Verfahrens sollen Länder zur Einhaltung der UN-Deklaration zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen angehalten werden
- Eng mit UN-Menschenrechtsrat und UN-Generalversammlung zusammenarbeiten
- Regionale Schutzmechanismen unterstützen (OAS) und, wo sie bis jetzt noch nicht bestehen, die Entstehung von regionalen Schutzmechanismen vorantreiben

## Praktische Unterstützung beispielsweise im Rahmen der EZ:

- Öffentlichkeitskampagnen, capacity building
- Unterstützung von Einrichtung staatlicher Menschenrechtsinstitutionen
- Sicherstellen vom Zugang der MenschenrechtsverteidigerInnen zu (finanziellen) Ressourcen
- Sicherstellen, dass Programme der Menschenrechtserziehung die UN-Deklaration zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen aufgreifen
- Ausstellen von „emergency visas“, vorübergehende Aufnahme in EU-Mitgliedstaaten